255 **Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar**

Vom 15. Juli 2021

Aufgrund des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 4. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 1176, S. 1378), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. März 2021 (Amtsbl. I S. 736), verordnet das Ministerium für Bildung und Kultur:

Artikel 1
Änderung der Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar

Die Verordnung über die Eignungsprüfung als besondere Zugangsvoraussetzung zu den konsekutiven und nicht-konsekutiven Masterstudiengängen an der Hochschule der Bildenden Künste Saar vom 8. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 387) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 wird nach den Wörtern „eingegangen sein“ das Wort „(Ausschlussfrist)“ eingefügt.
3. In § 4 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 4 werden die Wörter „Professoren und Professorinnen“ jeweils durch die Wörter „Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
4. Dem § 5 wird folgender Absatz 8 angefügt:

   „(8) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht vollständig gegeben, kann der oder die Studierende zum Masterstudiengang unter der Bedingung zugelassen werden, dass die festgestellten fehlenden Inhalte im Umfang von maximal 60 ECTS-Punkten im Rahmen des Masterstudiengangs nachgeholt werden. Hierbei sind bei den nicht-konsekutiven Masterstudiengängen in einem individuellen Beratungsgespräch mit einem Fachvertreter oder einer Fachvertreterin aus dem Kreis der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen festzulegen, schriftlich festzuhalten und dem Zentralen Prüfungsausschuss zukommen zu lassen. Die fehlenden Inhalte sind in der Regel innerhalb von zwei Semestern zu erbringen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag die Frist durch den Zentralen Prüfungsausschuss verlängert werden. Soweit die fehlenden Inhalte in dem vom Zentralen Prüfungsausschuss festgelegten Zeitraum nicht erbracht werden können, erlischt die Zulassung zum jeweiligen Masterstudiengang.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 15. Juli 2021

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Erlasse

246 **Erlass zur Änderung des Erlasses zur Festlegung der Schulbezirke der Kaufmännischen, Technisch-gewerblichen und Sozialpflegerischen Berufsschulen des Landkreises Saarlouis**

Vom 15. Juli 2021

Az.: C 5 – 2.1.3.2

Gemäß § 19 Absatz 1 Satz 1 des Schulordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846; 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 356), wird im Benehmen mit dem Landkreis Saarlouis als Schulträger und nach Anhörung der Schulregionkonferenz Saarlouis der Erlass zur Festlegung der Schulbezirke der Kaufmännischen, Technisch-gewerblichen und Sozialpflegerischen Berufsschulen des Landkreises Saarlouis vom 29. September 2020 (Amtsbl. I S. 982; 1174) die Tabelle in Nummer 3 in Spalte 1 zum 1. August 2021 wie folgt geändert:

1. Nach den Wörtern „Elektroniker/-in, Fachrichtung Automatisierungstechnik (Hw)“ werden ein schreibtechnischer Absatz und die Wörter „Elektroniker/-in, Fachrichtung Automatisierungs- und Systemtechnik“ eingefügt.
2. Nach den Wörtern „Elektroniker/-in, Fachrichtung Energie- und Gebäudetechnik“ werden ein schreibtechnischer Absatz sowie die Wörter „Elektroniker/-in für Gebäudesystemintegration“ eingefügt.

Saarbrücken, den 15. Juli 2021

Ministerium für Bildung und Kultur

Im Auftrag
Groß

---

247 **Erlass über die Vergabe des Saarländischen Forschungspreises „Alternativen zu Tierversuchen“**

1. Zweck des Preises

   Die Staatskanzlei und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz können im Abstand von zwei Jahren den Saarländischen Forschungs-

preis „Alternativen zu Tierversuchen“ verleihen. Der Forschungspreis dient der weiteren Fortentwicklung von Alternativen zu Tierversuchen. Preiswürdig sind Beiträge, die neue methodische Ansätze liefern und/oder bestehende Ansätze aufgreifen und nach dem 3R-Prinzip (Refine – Verbessern, Reduce – Verringern, Replace – Ersetzen) fortentwickeln und damit zur Vermeidung oder Verminderung von Tierversuchen und ähnlichen Eingriffen und Behandlungen einen Beitrag leisten.

2. Höhe und Verwendung des Preisgeldes

Der Forschungspreis „Alternativen zu Tierversuchen“ ist mit 10 000 Euro dotiert. Jeweils die Hälfte des Preisgeldes wird von der Staatskanzlei und dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bereitgestellt. Das Preisgeld kann auf bis zu drei Preisträgerinnen oder Preisträger aufgeteilt werden. Es dient der weiteren Verbesserung der Forschung und Lehre und kann nach freier Entscheidung der Preisträgerin(nen) oder des/der Preisträger(s) eingesetzt werden.

3. Verfahren

3.1 Der Forschungspreis „Alternativen zu Tierversuchen“ wird alle zwei Jahre ausgeschrieben.

3.2 Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz ist federführend im Verfahren der Ausschreibung.

3.3 Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz legt das Format für die Bewerbung und den Bewerbungsschluss fest, bis zu dem Vorschläge eingereicht werden können.

3.4 Teilnahme- und vorschlagsberechtigt sind Personen oder Personengruppen, die im Saarland wissenschaftlich tätig sind sowie im Saarland ansässige wissenschaftlich tätige Firmen und Einrichtungen. Aus der Bewerbung geht die/der Leiter(in) der Einrichtung bzw. der Arbeitsgruppe hervor.

3.5 Gegenstand der Auszeichnung sind vielversprechende zukunftsweisende wissenschaftliche Ansätze und/oder herausragende wissenschaftliche Arbeiten zur Vermeidung oder Verminderung von Tierversuchen und ähnlichen Eingriffen und Behandlungen im Bereich der Forschung und Lehre oder bei der Herstellung von biomedizinischen Produkten, wie beispielsweise Impfstoffen und Antikörpern.

3.6 Darüber hinaus kann auf Vorschlag der Studierenden der Universität des Saarlandes auch besonders herausragendes und beispielgebendes Engagement im Kontext „3R“ für die Lehre zur Auszeichnung kommen.

3.7 Arbeiten, die bereits im Rahmen der Vergabe dieses Forschungspreises gewürdigt und ausgezeichnet wurden, sind von der Einreichung ausgeschlossen.

4. Auswahlverfahren und Preisverleihung

4.1 Die eingereichten Vorschläge werden von einer durch das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz eingesetzten Auswahlkommission begutachtet.

4.2 Die Auswahlkommission setzt sich aus mindestens sieben Personen zusammen. Ihr gehören jeweils eine Vertreterin/ein Vertreter der Staatskanzlei und des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz an, die/der Landesbeauftragte für Tierschutz des Saarlandes, die/der Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt und Verbraucherschutz, die/der Tierschutzbeauftragte der Universität des Saarlandes, die/der Vorsitzende der Tierversuchskommission und die/der Stiftungsratsvorsitzende der Tierschutzstiftung Saar. Darüber hinaus können der Auswahlkommission eine/ein Vertreter(in) des BfR – Bundesinstitut für Risikobewertung Berlin – sowie jeweils eine/ein Vertreter(in) der nach Gesetz über das Verbandsklagerecht für anerkannte Tierschutzverbände anerkannten Tierschutzorganisationen im Saarland angehören.

4.3 Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz stellt als Oberste Tierschutzbehörde eine/einen Sachbearbeiter(in) zur Verfügung, welche/welcher die Funktion der/des Vorsitzenden der Auswahlkommission übernimmt. Sie/Er übernimmt organisatorisch-koordinierende Tätigkeiten, leitet die Beratungen und fertigt eine Niederschrift über die Beratungen an. Sie/Er ist nicht stimmberechtigt.

4.4 Die Beratungen und Beschlussfassungen können als Online-Veranstaltung und/oder im Umlaufverfahren erfolgen.

4.5 Die Auswahlkommission beschließt mit der Mehrheit der anwesenden/teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Abstimmung wiederholt; kommt auch bei der zweiten Abstimmung keine Mehrheit zustande, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.

4.6 Die Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

4.7 Die Auswahlkommission legt dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz die Niederschrift über die Beratungen sowie einen abschließenden Vorschlag zur Auswahl der Preisträgerinnen oder der Preisträger vor.

4.8 Auf Grundlage dieses Vorschlages legen die Staatskanzlei und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz einvernehmlich die Preisträgerin(nen) bzw. den/die Preisträger fest.

4.9 Die Preisverleihung erfolgt gemeinsam durch die Staatskanzlei und das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz. Ort und Zeit der Preisverleihung sind rechtzeitig bekannt zu geben.

4.10 Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

5. Dieser Erlass tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Saarbrücken, den 14. Juli 2021

Der Ministerpräsident

Hans

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

B. Beschlüsse und Bekanntmachungen des Landes

Stellenausschreibungen

248 **Stellenausschreibung**

Sachbearbeitung im Bereich Liegenschaften (m/w/d)

Die Staatskanzlei …

… ist der Amtssitz des Ministerpräsidenten. Sie koordiniert die Arbeit der einzelnen Ministerien und die Schwerpunkte der Regierungsarbeit. Aufgabe der Staatskanzlei ist es, den Ministerpräsidenten bei der Festlegung und Umsetzung der politischen Richtlinien sowie in seiner Funktion als Repräsentant des Landes zu unterstützen. Die Bediensteten der Staatskanzlei bereiten die Ministerratssitzungen sowie Erklärungen und Entscheidungen des Ministerpräsidenten vor, bearbeiten Anfragen und Anträge, organisieren die Zusammenarbeit mit dem Landtag und führen die Arbeit der Landesregierung in einer umfangreichen Presse- und Öffentlichkeitsarbeit aus.

Das Referat A/4 der Staatskanzlei ist unter anderem für das Management der Liegenschaften im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten in Saarbrücken zuständig.

Wir suchen …

… zum nächstmöglichen Zeitpunkt zunächst befristet am Standort Saarbrücken für

— die Planung von sonstigen Unterhaltungsarbeiten und außerplanmäßigen Sofortmaßnahmen und deren Überwachung

— die Unterstützung im Beschaffungs-/Vergabewesen Bereich Bau und Liegenschaften

— die Verwaltung der Liegenschaften und Objekte (u. a. Abfallbeseitigung, Pflege und Unterhaltung der Außenanlagen, Reinigungen, Bewachung/Sicherheitstechnik sowie Kostenoptimierung von Dienstleistungen)

— die Erstellung der erforderlichen Dokumentationen und Pflege der Bestandsunterlagen

— die Durchführung eigenverantwortlicher Objektkontrollen

— das Raummanagement

— die Kommunikation mit Bau- und Fremdfirmen sowie internen Partnern (beispielsweise Ministerium für Inneres, Bauen und Sport, Landesverwaltungsamt, Denkmalschutzbehörde etc.)

— die Ausübung der Funktion des Sicherheitsbeauftragten

… eine überdurchschnittlich engagierte Person, entweder mit einer erfolgreich abgeschlossenen und einschlägigen Ausbildung als staatlich geprüfter Techniker, in den Bereichen Immobilienwesen oder Verwaltung oder einem entsprechenden Studium (Bachelor oder vergleichbar) oder Personen mit immobilienwirtschaftlicher Weiterqualifizierung, beispielsweise als Immobilienfachwirt (m/w/d).

Von Vorteil sind

— umfangreiche Kenntnisse rechtlicher Vorschriften im Bereich Bau-, Planungs- und Verwaltungsrecht

— Kenntnisse von öffentlich-rechtlichen Vergabeverfahren